

# RS Vwgh 2011/11/10 2010/07/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.2011

## Index

L00017 Landesverfassung Tirol  
L07107 Wiederverlautbarung Tirol  
L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke  
Flurbereinigung Tirol  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §365;  
FIVfLG Tir 1952;  
LO Tir 1989 §11 Abs4;  
1. ABGB § 365 heute  
2. ABGB § 365 gültig ab 01.01.1812

## Rechtssatz

In seinem E vom 3. Dezember 1980, VfSlg 8981, hat sich der VfGH mit dem Begriff der Enteignung im Zusammenhang mit der Befugnis des Gesetzgebers, solche Bestimmungen vorzusehen und auszustatten, auseinandergesetzt; besonderes Augenmerk wird in diesem E auf die Notwendigkeit einer gesetzlich vorgesehenen Rückübereignung gelenkt. Dass eine Hauptteilung einer Agrargemeinschaft auch eine Enteignung darstellt, ist diesem E aber nicht zu entnehmen. Mit den in der Bodenreform vorgesehenen eigentumsbezogenen Maßnahmen, zu denen neben der Teilung auch die Zusammenlegung oder die Regulierung zählt, befasst sich der VfGH in dieser Entscheidung nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010070216.X02

## Im RIS seit

01.12.2011

## Zuletzt aktualisiert am

27.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)